



## Das Präsidium

### Rundschreiben A Nr. 02/2010

Einordnung Vademecum Nr. 5

Universitätseinrichtungen

gem. Verteiler 1 2 3 4 5

- hier - Umlauf in der Verwaltung

Dezernat Gebäudemanagement

bearbeitet von:

Frau Dipl.- Ing. Schmiedner

Tel. +49 511 762 3989

Fax +49 511 762 4019

E-Mail: petra.schmiedner

@zuv.uni-hannover.de

12.01.2010

Mein Zeichen:

- U - 02330 -

(bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

## Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Grundpflichten von Vorgesetzten gehört es nach § 3 (1) des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), die erforderlichen Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu treffen.

Geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen kann nur treffen, wer die Gefährdungen, denen die Beschäftigten bei ihrer Arbeit ausgesetzt sind, systematisch und umfassend ermittelt und beurteilt.

### Die Durchführung dieser sog. Gefährdungsbeurteilung ist gesetzlich verpflichtend (§ 5 (1) ArbSchG) und wird von den Aufsichtsbehörden kontrolliert.

Mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist der Vorgesetzte in der Lage, Gefährdungen zu erkennen, die für den Arbeitsschutz notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und verlässlich zu dokumentieren. Durch die Dokumentation kann im Schadensfall belegt werden, welche Arbeitsschutzmaßnahme für die Beschäftigten festgelegt worden sind. Dies kann u. U. den Verdacht einer groben Fahrlässigkeit widerlegen. Aber auch für den Mitarbeiter kann die Gefährdungsbeurteilung wichtige Informationen liefern, wenn es um den Anspruch von Versicherungsleistungen nach einem Unfall geht.

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Instrument des Arbeitsschutzes. Auf ihr beruht die vorgeschriebene Erstellung von Betriebsanweisungen für alle Geräte, Arbeitsverfahren und Gefahrstoffe, bei deren Benutzung bzw. Anwendung eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten besteht. Anhand von Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten vor Beginn ihrer Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen (i.d.R. jährlich, per Unterschrift der Beschäftigten dokumentiert) zu unterweisen.

Zur Unterstützung und zum Einstieg in den Themenkomplex Gefährdungsbeurteilungen sind Zusammenarbeit mit dem Personalrat Kompaktbögen für die einzelnen Gefährdungsarten an den verschiedenen Arbeitsplätzen wie Werkstätten, Laboren oder Büros erstellt worden. Es steht Ihnen aber frei, eine andere sinnvolle Form der Gefährdungsbeurteilung zu nutzen. Die entsprechenden Formulare mit weiteren Beispielen befinden sich auf der [Homepage](#) der Stabsstelle Arbeitssicherheit



Dienstgebäude:  
Welfengarten 1  
30167 Hannover

Zentrale:

Tel. +49 511 762 0

Fax +49 511 762 3456

[www.uni-hannover.de](http://www.uni-hannover.de)

...

und Gesundheitsprävention und im Verzeichnis VADEMECUM auf der Homepage der LUH. Die Sicherheitsingenieure beraten Sie gern bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Zur Kontrolle der Umsetzung und Hilfestellung werden die Sicherheitsingenieure bei ihren regelmäßigen Begehungen zukünftig die Gefährdungsbeurteilung vor Ort einsehen.

Zuständig und verantwortlich für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist der verantwortliche Leiter der Einrichtung. **Da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Arbeitssituation am besten kennen, sind sie bei der Gefährdungsbeurteilung unbedingt zu beteiligen.**

Eine Kopie der kompletten Gefährdungsbeurteilung der gesamten Einrichtung ist

**bis zum 01. Mai 2010**

an die Zentrale Umweltschutzbeauftragte – U – zu senden. Spätere Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung sind in der Einrichtung an zentraler Stelle zur Einsicht für alle aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Scholz  
Hauptamtlicher Vizepräsident